

AVERTISSEMENT.

Nachdem man zu vermuthen gegründete Ursache hat, daß von fremden in hiesigen Ländern nicht erlaubten Classen oder Renten-Lotterien, gegen den Inhalt des dieserhalb unterm 6ten Octobr. 1772. ins Land ergangenen Fürstl. Regierungs-Ausschreibens und derer in gleicher Absicht, denen erfolgten gnädigsten Resolutionen gemäß, nach der Hand von der Lotterie-Direction verschiedentlich publicirten Avertissements, hin- und wieder Loose debitiret, und von denen hiesigen Unterthanen Collecturen angenommen werden; so wird in Beziehung auf obangezogenes Ausschreiben und Avertissements, Jedermann vor dergleichen Contraventionen hierdurch nochmals gewarnt. Inmaßen dann der, oder diejenige, so des Colligirens und Spielens für- oder in andern unerlaubten ausländischen Lotterien zu überführen stehen, ohne Nachsicht jedesmahl in die darauf gesetzte Strafe von 100 Rthlr. ohnfehlbar condemnirt werden, und die allenfällige Denuncianten davon mit Verschweigung ihres Namens, verordnetermaßen die Hälfte erhalten sollen.

Zugleich wird wegen der zum Colligiren für obbemeldte erlaubte Lotterien, gleichwol erforderlichen Concessions-Scheine, das von der Lotterie-Direction unterm 19ten Nov. 1776. erlassene Avertissement hierdurch nochmals eingeschärft, und haben die Denuncianten solcher Collecteurs, die dagegen handeln werden, von der hierauf gesetzten Strafe à 100 Rthlr. unter gleichmäßiger Geheimhaltung ihrer Namen die bestimmte Denunciations-Gebühre sich gewiß zu gewärtigen. Cassel den 3ten März 1779.

F. H. Classen-Lotterie-Direction daselbst.